

Niederschrift Sitzung des Stadtrates Neuerburg

Sitzung am	02.12.2024
Sitzungsort	Neuerburg
Sitzungsraum	Stadthalle
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	21.40 Uhr

Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus der folgenden Niederschrift.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Vorsitzender : _____
Stadtbürgermeister Lothar Fallis

Schriftführer : _____
Petra Zeyen

Teilnehmerverzeichnis

Stadtrat Neuerburg - Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Fallis	Lothar	Stadtbürgermeister der Stadt Neuerburg	anwesend
2	Schmitz	Manuela	1. Beigeordnete der Stadt Neuerburg	anwesend
3	Schmatz	Joachim	Mitglied des Stadtrates	anwesend
4	Germann	Josef	Mitglied des Stadtrates	anwesend
5	Strehlen	Karl-Heinz	Mitglied des Stadtrates	anwesend
6	Irsch	Horst	Mitglied des Stadtrates	anwesend
7	Roppes	Rolf	Mitglied des Stadtrates	anwesend
8	Mayer	Wolfgang	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
9	Flammann	Herbert	Mitglied des Stadtrates	anwesend
10	Pick	Annemarie	Mitglied des Stadtrates	anwesend
11	Roos	Johann	Mitglied des Stadtrates	anwesend
12	Scheiding	Günter	Mitglied des Stadtrates	anwesend
13	Dunkel	Johannes	Mitglied des Stadtrates	anwesend
14	Krause	Tanja	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
15	Pesek	Brigitte	Mitglied des Stadtrates	anwesend
16	Schares	Michael	Mitglied des Stadtrates	anwesend
17	Fink	Patrick	Mitglied des Stadtrates	anwesend

Stadtrat Neuerburg - Nicht Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Pick	Andreas	Beigeordneter der Stadt Neuerburg	anwesend
2	Theis	Heinrich	Beigeordneter der Stadt Neuerburg	anwesend
3	Zeyen	Petra	Schriftführerin	anwesend

Weitere anwesende Teilnehmer

Nr.	Funktion	Name	Vorname	Ort
1	VG Südeifel, Büroleiter	Schaal	Alexander	Neuerburg
2	Planungsbüro BGHplan	Göhler	Anne	Trier

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass form- und fristgerecht zu dieser Sitzung eingeladen worden sei und dass der Stadtrat Neuerburg beschlussfähig sei.

Hiergegen und gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates Neuerburg vom 02.07.2024, die am 24.07.2024 übersandt worden war, wurden keine Einwände erhoben.

Zur Schriftführerin bestellte der Vorsitzende Petra Zeyen.

Der Vorsitzende hatte bereits am 29.11.2024 den Ratsmitgliedern per E-Mail eine Änderung und Erweiterung der Tagesordnung zukommen lassen.

Er fragte vor der Sitzung, ob alle Stadtratsmitglieder damit einverstanden seien und bat um Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, / Nein-Stimmen, / Enthaltungen

Die Tagesordnung wurde daraufhin wie folgt geändert und festgestellt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Aufstellung eines Bebauungsplanes der Stadt Neuerburg für das Teilgebiet "Auf dem Gericht, Aufm Heer, Aufm Kuhpfädchen, Bei den drei Kreuzern, Beim Hochgericht, Grethendell, In der Nussbaumsdell" -Sondergebiet Photovoltaik-
a) Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
- 2 Kindertagesstätte Neuerburg - Planungsstand;
Beratung
- 3 Nutzung des Zinnenplatzes - Sperrung in der Zeit vom 23.05.2025 bis 25.05.2025;
Beratung und Beschlussfassung
- 4 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 5 Annahme von Spenden
- 6 Zuwendung Klimaangepasstes Waldmanagement; Ausweisung von Flächen für natürliche Waldentwicklung
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Brennholzpreise und Brennholzabwicklung im Herbst/Winter 2024/2025
- 8 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2024/2025
- 9 Grundsteuerreform 2025 - Beschluss einer Hebesatzsatzung 2025

10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

1 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

2 Anfragen und Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Aufstellung eines Bebauungsplanes der Stadt Neuerburg für das Teilgebiet "Auf dem Gericht, Aufm Heer, Aufm Kuhpfädchen, Bei den drei Kreuzern, Beim Hochgericht, Grethendell, In der Nussbaumsdell" -Sondergebiet Photovoltaik-

a) Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Sachverhalt

*Zu dieser Sitzungsvorlage wurden umfangreiche Anlagen im Rats- und Bürgerinformationssystem (<https://neuerburg.more-rubin1.de/>) hinterlegt. Bei Bedarf können die Unterlagen verwaltungsseitig für Sie ausgedruckt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an:
Telefon: 0 65 64 69-11020 oder per E-Mail vorzimmer@vg-suedeifel.de.*

Frau Anne Göhler von BGH-Plan führte anhand einer Power-Point Präsentation wie folgt aus:

a)

Im laufenden Bauleitplanverfahren wurden die bisherigen erforderlichen bauplanungsrechtlichen Verfahrensschritte für die Aufstellung des Bebauungsplanes vollzogen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen bei der Verwaltung in der Zeit vom 15.07.2024 bis 14.08.2024. Die Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB, die benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB, mit Schreiben der Verwaltung vom 12.07.2024 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Frist hierzu endete am 14.08.2024. Die in diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das beauftragte Planungsbüro BGHplan, Trier, in Abstimmung mit der Verwaltung als Beratungsgrundlage zur Abwägung durch den Gemeinderat ausgewertet.

1. Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Forstamtes Neuerburg vom 29.07.2024:

Der Mindestabstand von 30 m zum Rand der Photovoltaikanlage (Baugrenze) wird eingehalten. Dort, wo dies nicht der Fall ist und der Abstand unterschritten wird (5 m von der Grenze des Wirtschaftsweges bis zur Baugrenze), bestehen Haftungsfreistellungen mit den entsprechenden Eigentümern. Um die Durchgängigkeit des Wirtschaftsweges und die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der Waldparzellen auch mit schwerem Gerät zu gewährleisten, wird der 5 m breite Streifen entlang des Wirtschaftsweges als Maßnahmenfläche (M1) „Anlage eines Blühstreifens“ mit Einzäunungsverbot festgesetzt.

Rodungen sind in Verbindung mit der Bauleitplanung nicht vorgesehen.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt den Abwägungsvorschlägen entsprechend dem Beschlussvorschlag der Frühzeitigen Beteiligung zu folgen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, / Nein-Stimmen, / Enthaltungen

2. Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg, vom 14.08.2024:

Zur besseren Sichtbarkeit der externen Maßnahmenflächen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes in der Planzeichnung wird der Bereich entsprechend der Forderung farblich markiert und somit lediglich die grafische Darstellung der externen Flächen geändert. Die Ergänzung führt entsprechend § 4a BauGB Abs. 3 nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Die Textfestsetzung 6.1 wird entsprechend geändert in: „...Die Zaunanlage ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Dazu ist ein Abstand zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche von min. 15 cm einzuhalten oder in Bodennähe eine Maschenweite von 10x15 cm bis 15x15 cm zu verwenden. Abweichungen in geringfügigem Maße sind zulässig. ...“Gemäß § 4a BauGB Abs. 3 ist diese Anpassung zulässig, da es nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen innerhalb der Planung führt.

Die Durchgängigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger muss mit einer Wolfssicherheit für beweidete Flächen kombiniert betrachtet werden. Die Wolfssicherheit soll auf Wunsch der Schäferschaft stärker bei der Planung der Zaunanlage berücksichtigt werden. Die Alternative zu dem Bodenabstand von 15 cm bietet die Möglichkeit den Zaun im Boden zu verankern und die Durchgängigkeit für Kleinsäuger trotzdem zu ermöglichen. Hier ist eine Maschenweite von 10x15 cm als ausreichend zu betrachten. Die „Ausgleichskonzepte Feldlerche“, auf die Bezug genommen wird, entsprechen dem Stand vom 01.12.2023, welcher mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt ist. Der Hinweis zur Sicherung externer Kompensationsflächen und –maßnahmen sowie der frühzeitigen Umsetzung der Maßnahmen vor Baubeginn wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Eintragen von Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Bauantragstellung ist auf Grundlage des finalen Modulbelegungsplans Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle der zuständigen Kreisverwaltung zu halten um Notwendigkeit und Menge der Löschwasser-Versorgung zu klären. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung beachtet und berücksichtigt.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt den Abwägungsvorschlägen zu folgen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, / Nein-Stimmen, / Enthaltungen

3. Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – Dienststelle Trier-, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier vom 23.07.2024

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beschließt die Stadt Neuerburg die vorangegangene landwirtschaftliche Nutzung zugunsten der Erzeugung regenerativer Energie aufzugeben

Die Verbandsgemeinde hat mit Ihren „Leitlinien für die Planung erdgebundener Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ die Flächeninanspruchnahme durch PV-Freiflächenanlagen je Gemarkung auf maximal 25 ha begrenzt. Das Vorhaben steht den Kriterien nicht entgegen. Darüber hinaus wird im Rahmen der VG weiten Konzeption eine Obergrenze zum Ausbau der Freiflächenphotovoltaik im Gebiet der VG-Südeifel festgeschrieben. Hierdurch soll insbesondere der Eingriff in agrarstrukturelle Belange verträglich gesteuert werden und somit eine maximale Flächenkulisse von 380 ha der Landwirtschaft entzogen werden. Mit Hilfe dieser Deckelung soll eine verträgliche Entwicklung zwischen Landwirtschaft und dem Ausbau der erneuerbaren Energien (hier PV-FFA) erfolgen.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien (hier Solarenergie) ist ein allgemeiner, jedoch unabdingbarer Konflikt bzw. Kompromiss. Um die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen ist es wichtig die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe im Einzelfall zu prüfen. Dies wurde im vorliegenden Fall überprüft und bewertet. Bis auf ei-

nen Pächter, der eine Fläche von 3 ha innerhalb der Planfläche bewirtschaftet, wurden keine Ersatzansprüche gestellt. Als Ersatz werden im Einvernehmen Flächen im Umfang von ca. 2 ha in der Gemarkung Muxerath zur Verfügung gestellt. Es ergeben sich keine Bedenken gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans. Um die landes- und bundesweiten Ausbauziele für Erneuerbare Energien zu erreichen ist es erforderlich Regionen mit einem geringen Ausbaupotential, wie z.B. Ballungsräume, durch Überschüsse aus anderen Regionen mit einem hohen Deckungsgrad von erneuerbaren Energien zu versorgen

Beschluss

Der Stadtrat beschließt dem Abwägungsvorschlag zu folgen und die Planung trotz der dargelegten Bedenken ohne Änderungen weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, / Nein-Stimmen, / Enthaltungen

b)

Nach Durchführung der erforderlichen bauplanungsrechtlichen Verfahrensschritte kann der Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 Abs.1 BauGB i. V. m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) beschlossen werden. Die Begründung zum Bebauungsplan ist zu billigen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Planungskosten zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden vom Investor übernommen.

Beschluss

zu a)

Der Stadtrat beschließt, die eingereichten Stellungnahmen gemäß den Abwägungsvorschlägen der dieser Vorlage beigefügten Aufstellung zu den Stellungnahmen im weiteren Planaufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, / Nein-Stimmen, / Enthaltungen

zu b).

Nach Durchführung der erforderlichen bauplanungsrechtlichen Verfahrensschritte beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Auf dem Gericht, Aufm Heer, Aufm Kuhpfädchen, Bei den drei Kreuzern, Beim Hochgericht, Grethendell, In der Nußbaumsdell“

-Sondergebiet Photovoltaik- unter Einbeziehung der Beschlussfassung zu Pkt. a gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 GemO als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird unter Einbeziehung der Beschlussfassung zu Pkt. a gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, / Nein-Stimmen, / Enthaltungen

c) Bauantrag zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

Nachdem der eingereichte Bauantrag den Stadtratsmitgliedern bereits vor der Sitzung zur Ansicht zugesandt wurde, wurde dieser im Stadtrat wie folgt zur Abstimmung gebracht:

1. Antrag zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, Grundstück Außenbereich, 54673 Neuerburg, Gemarkung Neuerburg, Flur 5, Flurstücke: 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 70, 137, 143, 144, 165, 167, 172, 173, 187/125, 190/136, 191/136, 192/168, 193/168, 203/58, 245/164, 246/164, 247/164, 339/138, 348/166, 351/169, 352/170, 353/171, 377/166, 378/166, 431/146, 432/146, 433/139, 440/145, 441/142, 442/140, 443/140, 444/140, 445/140, 446/141, 447/141, 462/139, 463/139, 483/174, 484/174, 485/174, 486/174, 487/166, 488/166, 489/166, 490/166, 491/166 und 492/166 (Akz.: 3-611-12 BAK1561)

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

TOP 2

Kindertagesstätte Neuerburg - Planungsstand; Beratung

Sachverhalt

Im November 2020 fand in der Kita Neuerburg eine Begehung mit Vertretern des Landes- und Kreisjugendamtes statt. Aufgrund des mittlerweile in Kraft getretenen Kita-Zukunftsgesetzes wurden die Räume der Einrichtung in Augenschein genommen, da auf der Grundlage des neuen Gesetzes auch eine neue Betriebserlaubnis erforderlich wurde.

Mit dem neuen Rechtsanspruch auf eine durchgängige 7 Stunden Betreuung mit Mittagessen haben sich die Anforderungen an die räumlichen Bedingungen verändert. Seitens des Landesjugendamtes wird großen Wert auf genügend Schlaf- und Ruhemöglichkeiten für alle Kinder, die in den Kitas betreut werden, gelegt. Dabei spielt auch die Mittagsverpflegung eine wichtige Rolle. Die Küchen müssen je nach Verpflegungsform ausreichend groß und gut ausgestattet sein. Auch die Essensräume für die Kinder bilden ein wichtiges Element.

Die Räumlichkeiten der Kita Neuerburg sind derzeit für die Aufnahme von insgesamt 105 Kindern geeignet. Hiervon sind 25 Plätze als Unterbrechungsplätze im Bedarfsplan ausgewiesen. Diese Plätze sind nicht rechtsanspruchserfüllend, so dass eine durchgängige Betreuung über den Mittag hinaus nicht möglich ist. Ohne eine bauliche Maßnahme werden diese 25 Plätze zum Jahr 2028 wegfallen. Hinzu kommt, dass die gegenwärtige Anzahl Plätze nicht ausreicht, den Bedarf an Kitaplätzen der Kita Neuerburg lt. Bedarfsplan zu decken.

In der Kitaausschusssitzung am 14.07.2022 erläuterten die Vertreter der Kreisverwaltung die Bedarfszahlen und das benötigte Raumprogramm. Auf der Grundlage der vorgelegten Bedarfszahlen ist eine weitere Gruppe erforderlich. Sofern der Träger/die Gemeinden auf der Grundlage von Besonderheiten vor Ort (z. B. Baugebiete) einen abweichenden Bedarf sieht/sehen, muss es dem Jugendamt plausibel dargelegt werden. Der Kitaausschuss war sich einig, dass ein Planungsbüro für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie beauftragt werden soll. Die Entscheidung fiel auf das Architekturbüro Sabine Reiser, Trier. Grundlage für diese Studie waren die Bedarfszahlen des Bedarfsplanes 2022 mit in der Spitze 119 Plätzen

Kindergartenjahr 2021/2022: 119

Kindergartenjahr 2022/2023: 116

Kindergartenjahr 2023/2024: 119

Kindergartenjahr 2024/2025: 112

Die errechnete Statistische Zahl für die Zweijährigen beträgt 20 und bei den Einjährigen 8. Diese Zahlen sind in den v. g. planerischen Bedarf enthalten.

In der Kitaausschusssitzung am 12.10.2023 wurde das Ergebnis der Machbarkeitsstudie von Architektin Reiser vorgestellt. Unter Zugrundelegung des geforderten Raumprogrammes seitens der Kreisverwaltung haben sich 3 mögliche Varianten ergeben. Mit Variante A würde das komplette Raumprogramm im Anbau realisiert werden. Das hätte zur Folge, dass mit dieser Version die größte Flächenerweiterung an das Bestandsgebäude entstehen würde einschl. der höchsten Kosten gegenüber den anderen Varianten.

Bei Variante B liegt der Schwerpunkt auf dem Umbau im Bestand, so dass eine Erweiterung der Kita mit einer geringeren Fläche umsetzbar wäre. Die Variante B2 ist mit der Variante B identisch, aber wie bei Variante 1 ist hier die Umsetzung einer Kochküche größtmäßig möglich. Bei allen Varianten ist eine pädagogische Küche und die Option zur Aufstockung des Gebäudes um eine siebte Gruppe eingeplant worden. Außerdem kann der Kitabetrieb bei allen Varianten fortgeführt werden. Allerdings ist eine Auslagerung des Kitabetriebs in bestimmten Bauphasen zu prüfen. Diese Aussage wurde in der Studie mitberücksichtigt.

Die Kita verfügt aktuell über eine reine Ausgabeküche. Das Essen wird vom Gymnasium und in den Ferien von der Euvea gekocht, aber nicht geliefert. Die Wirtschaftskraft holt mit dem eigenen PKW das Essen, bereitgestellt in Wärmeboxen, ab.

Bei allen Varianten wird eine Grundstückserweiterung erforderlich und es fallen Parkplätze der Stadt Neuerburg weg.

Der Kitaausschuss sprach sich für die Variante B2 der vorgelegten Machbarkeitsstudie aus. Die Kostenschätzung für diese Variante beträgt 1.902.431,73 €.

In der Kitaausschusssitzung am 06.05.2024 wurde der Kitaausschuss über die nachfolgenden Bedarfszahlen Stand 31.12.2023 informiert und dass 6 Gruppen nur für die beiden letzten Planungsjahre ausreichen, sodass unter Berücksichtigung der Gruppenstrukturen des Kreisjugendamtes 7 Gruppen gefordert werden.

Kindergartenjahr 2023/2024: 138

Kindergartenjahr 2024/2025: 129

Kindergartenjahr 2025/2026: 119

Kindergartenjahr 2026/2027: 114

Die errechnete Statistische Zahl für die Zweijährigen beträgt 20 und bei den Einjährigen 8. Diese Zahlen sind in den v. g. planerischen Bedarf enthalten.

Seitens des Landes werden nur neu entstehende Plätze mit einer Platzpauschalen gefördert und zwar bei mind. 10 Ü2-Plätzen von bis zu 8.500,00 €/Platz, die Schaffung von U2-Plätzen bis zu 12.000,00 €. Die neu geschaffenen Plätze müssen im Bedarfsplan ausgewiesen sein und in Betrieb genommen werden lt. Betriebserlaubnis. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen. Der Eifelkreis Bitburg-Prüm beteiligt sich gemäß seiner neu gefassten Richtlinie für die Bezuschussung von Investitionskosten im Kita-Bereich mit einer Zuwendung von 40 % der nicht durch Dritte gedeckten zuwendungsfähigen Kosten.

Für die Erweiterung der Kita Neuerburg ist die Inanspruchnahme von Planungsleistungen erforderlich.

Hierunter fallen die Leistungsphasen 1 – 9 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung, Objektbetreuung und Dokumentation).

Die Berechnung der Planungsleistungen richtet sich nach § 3 VgV (Vergabeverordnung).

Der aktuelle Schwellenwert, bei dessen Überschreitung europaweit auszuschreiben ist, beträgt 215.000 Euro netto.

In der Kitausschusssitzung am 12.10.2023 wurden folgende Empfehlungen an die Ortsgemeinderäte der beteiligten Ortsgemeinden beschlossen:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates Neuerburg angesichts der erforderlichen Grundstückserweiterung und den damit verbundenen Wegfall einiger Parkplätze:

Der Kindertagenausschuss empfiehlt den an der Kita Neuerburg beteiligten Ortsgemeinden zu beschließen, unter der Voraussetzung der Sicherstellung der Finanzierung die Kita Neuerburg zu erweitern und Variante B2 umzusetzen.

Der Kindertagenausschuss empfiehlt den an der Kita Neuerburg beteiligten Ortsgemeinden zu beschließen, die Verwaltung zu ermächtigen, die Planungsleistungen (Leistungsphasen 1 – 9 Architekt, TGA (Technische Gebäudeausrüstung)) auszuschreiben bzw. ausschreiben zu lassen unter Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften.

Der Kindertagenausschuss empfiehlt den an der Kita Neuerburg beteiligten Ortsgemeinden zu beschließen, den Vorsitzenden der Sitzgemeinde der Kita in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung zu ermächtigen, den Auftrag über die Planungsleistungen an den wirtschaftlichsten Anbieter zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Baumaßnahme werden zunächst im Haushalt der Stadt Neuerburg veranschlagt. Die an der Kita Neuerburg beteiligten Ortsgemeinden werden nach Einwohnerzahlen zum festgelegten Stichtag an den Investitionskosten beteiligt.

Der Vorsitzende Lothar Fallis berichtete, dass der Beschluss, der in der Stadtratssitzung vom 19.02.2024 gefasst wurde, weiterhin seine Gültigkeit habe. Man habe sich damals auf die Variante B2 zur Erweiterung der Kita festgelegt, unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung sichergestellt sei.

Weiterhin sollten die Änderungswünsche des Stadtrates - nur die Eckpunkte aus der Studie an die Architekten weiterzugeben, damit diese größtmöglichen Spielräume hätten - Berücksichtigung finden.

Große Bedenken bezüglich der Finanzierungsmöglichkeiten bestanden allerdings von Beginn an von Seiten der Stadt und von den Ortsbürgermeistern der an der Kita Neuerburg beteiligten Ortsgemeinden. Hinzu kamen unklare Fördermaßnahmen.

Ein anberaumter Gesprächstermin mit Vertretern der zuständigen Ministerien, dem Jugendamt vom Kreis, dem Landtagsabgeordneten Nico Steinbach, dem Landrat Andreas Kruppert, der Verbandsbürgermeisterin Anna-Carina Krebs, die Ortsbürgermeister der an der Kita Neuerburg beteiligten Ortsgemeinden und Vertretern der Stadt war aufgrund von zu enger Terminplanung leider nicht zustande gekommen.

Beschluss

Die Stadt Neuerburg beschließt unter der Voraussetzung der Sicherstellung der Finanzierung, die Kita Neuerburg am jetzigen Standort zu erweitern und Variante B2 umzusetzen.

Die Stadt Neuerburg beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, die Planungsleistungen (Leistungsphasen 1 – 9 Architekt, TGA (Technische Gebäudeausrüstung)) auszuschreiben bzw. ausschreiben zu lassen unter Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften.

Die Stadt Neuerburg beschließt, den Vorsitzenden der Sitzgemeinde der Kita in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung zu ermächtigen, den Auftrag über die Planungsleistungen an den wirtschaftlichen Anbieter zu erteilen.

Der Beschluss aus der Stadtratssitzung vom 19.02.2024 hat weiterhin seine Gültigkeit.

TOP 3

Nutzung des Zinnenplatzes - Sperrung in der Zeit vom 23.05.2025 bis 25.05.2025; Beratung und Beschlussfassung

Mit E-Mail vom 29.09.2024 ging eine Anfrage von der Polizeiinspektion Bitburg bei der Stadt Neuerburg ein. Die Polizeiinspektion plant ein landesweites Motorradsymposium vom 23.05. bis 25.05.2025 in Neuerburg. Die Unterkunft ist im Freizeit- und Tagungshotel Euvea geplant. Während des Symposiums sollen praktische Fahrtrainings durchgeführt werden. Hierfür sei der Parkplatz am Notarsberg (Zinnenplatz) optimal geeignet. Sie fragten an, ob der Zinnenplatz für diese Veranstaltung an beiden Tagen durch die Stadt Neuerburg gesperrt werden könne.

Dr. Günter Scheiding von der SPD-Fraktion meldete sich zu Wort und war der Meinung, dass man hier eine Zusage erteilen solle. Da es sich um ein landesweites Symposium handele, käme dies der Präsenz von Neuerburg sicherlich zugute. Ausreichende Parkmöglichkeiten für die Bürger bestünden in den umliegenden Seitenstraßen und auch im Schulzentrum.

Die CDU-Fraktion hatte hiergegen ebenfalls keine Bedenken.

Der PI Bitburg solle mitgeteilt werden, dass die Stadt Neuerburg grundsätzlich keine Bedenken gegen die Sperrung des Zinnenplatzes an o.g. Wochenende habe, jedoch würde die Stadt es begrüßen, wenn ein vorheriges Ortsgespräch stattfinden würde, in welchem die genaue Vorgehensweise besprochen werden könne.

TOP 4

Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Bauanträge

Nachdem der eingereichte Bauantrag den Stadtratsmitgliedern vor der Sitzung zur Ansicht zugesandt wurde, wurde dieser ohne persönliche Daten zu nennen im Stadtrat kurz vorgestellt.

Antrag zur Errichtung einer raumlufttechnischen Anlage (RLT), Flur 3, Flurstück 152/16 in Neuerburg.
(Az.: 3-611-12BAK1561)

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, / Nein-Stimmen, / Enthaltungen

TOP 5

Annahme von Spenden

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung Spenden, Sponsoring, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Dabei dürfen die o. g. Zuweisungen nur angenommen werden, wenn die Gemeinde ein nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vorgeschriebenes Verfahren einhält. Hiernach obliegt das Einwerben von Spenden und die Entgegennahme eines Angebotes einer Spende dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Vor der endgültigen Annahme der Spende muss die Spende der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Diese kann dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Bedenken äußern. Anschließend entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung über die Annahme der Spenden. Erst nachdem die Gemeinde bzw. der Ausschuss einen diesbezüglichen Beschluss gefasst hat, können o. g. Zuwendungen zweckentsprechend verwendet werden. Weiterhin ist zu diesem Zeitpunkt erst die Ausstellung einer Spendenbescheinigung möglich, sofern die Spende für einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 10 Einkommenssteuergesetz erfolgt ist.

10.01.2024	25,00 Euro	Anja Zilles	Renovierung Quintinus Kapelle
10.01.2024	50,00 Euro	Enno und Anja Harms	Renovierung Quintinus Kapelle
10.01.2024	50,00 Euro	Heike Katharina Keßeler	Renovierung Quintinus Kapelle
10.01.2024	100,00 Euro	Frank Stutz	Renovierung Quintinus Kapelle
10.01.2024	200,00 Euro	Eigentümergeinschaft Müller/Schmatz	Renovierung Quintinus Kapelle
11.01.2024	50,00 Euro	Ivonne Dunkel	Renovierung Quintinus Kapelle
17.01.2024	10,00 Euro	Sabine Stutz	Renovierung Quintinus Kapelle
24.01.2024	50,00 Euro	Gerhard und Anneliese Schwarz	Ehrenfriedhof
30.01.2024	30,00 Euro	Edith Schalhofer	Renovierung Quintinus Kapelle
18.03.2024	200,00 Euro	Sportverein Blau-Weiß Neuerburg 1921 e.V.	Sponsoring Musikalischer Sommer
12.04.2024	500,00 Euro	Volksbank Eifel eG	Sponsoring Musikalischer Sommer
06.05.2024	750,00 Euro	Lotto Stiftung Rheinland-Pfalz	Sponsoring Musikalischer Sommer
28.05.2024	150,00 Euro	Möbel Hecker Inh. Heike Hecker e.K.	Sponsoring Musikalischer Sommer
28.05.2024	150,00 Euro	Jüngels & Schilz OHG	Sponsoring Musikalischer Sommer
28.05.2024	150,00 Euro	Matthias Kolf	Sponsoring Musikalischer Sommer
28.05.2024	350,00 Euro	Thomas Lux	Sponsoring Musikalischer Sommer
28.05.2024	500,00 Euro	Christine Heck – Seniorenhaus Berghof	Sponsoring Musikalischer Sommer
28.05.2024	900,00 Euro	Sabine Zschiesche	Sponsoring Musikalischer Sommer
29.05.2024	150,00 Euro	Herbert Kruft - Schlosshotel	Sponsoring Musikalischer Sommer
29.05.2024	150,00 Euro	Ewald Schirtz	Sponsoring Musikalischer Sommer
29.05.2024	150,00 Euro	Peter Irsch	Sponsoring Musikalischer Sommer
29.05.2024	350,00 Euro	Autohaus J. Germann GmbH & Co. KG	Sponsoring Musikalischer Sommer
29.05.2024	900,00 Euro	Islek Garage S.a.r.l	Sponsoring Musikalischer Sommer
03.06.2024	150,00 Euro	Ludes S.a.r.l	Sponsoring Musikalischer Sommer

03.06.2024	350,00 Euro	Optik Höffler GmbH	Sponsoring Musikalischer Sommer
03.06.2024	900,00 Euro	Volksbank Eifel eG	Sponsoring Musikalischer Sommer
03.06.2024	1.000,00 Euro	GTV Neuerburger Land e.V.	Sponsoring Musikalischer Sommer
05.06.2024	300,00 Euro	MAITRE LICHTER S.a.r.l	Sponsoring Musikalischer Sommer
06.06.2024	900,00 Euro	Kreissparkasse Bitburg-Prüm	Sponsoring Musikalischer Sommer
06.06.2024	150,00 Euro	Pint Bau GmbH	Sponsoring Musikalischer Sommer
06.06.2024	150,00 Euro	Euvea Freizeit- und Tagungshotel GmbH	Sponsoring Musikalischer Sommer
06.06.2024	350,00 Euro	Rewe Bombe OHG	Sponsoring Musikalischer Sommer
07.06.2024	150,00 Euro	Marco Hecker – Mietwagen und Schülerverkehr	Sponsoring Musikalischer Sommer
07.06.2024	350,00 Euro	Westenergie AG	Sponsoring Musikalischer Sommer
07.06.2024	350,00 Euro	MFT Metz Fenster + Türen GmbH	Sponsoring Musikalischer Sommer
07.06.2024	500,00 Euro	Bitburger Braugruppe GmbH	Sponsoring Musikalischer Sommer
13.06.2024	150,00 Euro	Zahnen Technik GmbH	Sponsoring Musikalischer Sommer
17.06.2024	350,00 Euro	Wadle GmbH & Co. KG	Sponsoring Musikalischer Sommer
18.06.2024	150,00 Euro	Joachim Wagner – Pan Holzmanufaktur	Sponsoring Musikalischer Sommer
18.06.2024	150,00 Euro	Andreas Schmitz – Heizung-Sanitär-Eisenwaren	Sponsoring Musikalischer Sommer
18.06.2024	900,00 Euro	Kohl Bau GmbH & Co. KG	Sponsoring Musikalischer Sommer
19.06.2024	150,00 Euro	Olmscheider Bau - GmbH	Sponsoring Musikalischer Sommer
24.06.2024	150,00 Euro	Karl Ernst Höffler	Sponsoring Musikalischer Sommer
26.06.2024	150,00 Euro	Kerstin Mayer und Alexandra Roos GbR	Sponsoring Musikalischer Sommer
09.07.2024	350,00 Euro	Hoffmann Druck GmbH & Co. KG	Sponsoring Musikalischer Sommer
09.07.2024	350,00 Euro	Autohaus Wiaime, Neuerburg	Sponsoring Musikalischer Sommer
25.09.2024	1.000,00 Euro	Volksbank Trier Eifel eG	Restaurierung Marktbrunnen
04.10.2024	2.000,00 Euro	Dieter und Barbara Müller	Renovierung Quintinus Kapelle

Finanzielle Auswirkungen

Die Einnahme erfolgt zweckgebunden entsprechend dem Verwendungszweck im gemeindlichen Haushalt.

Beschluss

Der Stadtrat stimmt der Annahme der aufgeführten Spenden zu.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, / Nein-Stimmen, / Enthaltungen

Top 6

Zuwendung Klimaangepasstes Waldmanagement; Ausweisung von Flächen für natürliche Waldentwicklung

Sachverhalt

Die **Stadt Neuerburg** erhält Zuwendungen nach den Förderkriterien klimaangepasstes Waldmanagement.

Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen Kriterien für den Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die hierdurch besonders resilient gegen die Folgen des Klimawandels bleiben oder, soweit erforderlich, werden (klimaangepasstes Waldmanagement). Dazu gehört auch die Planung, Vorbereitung und Kontrolle des klimaangepassten Waldmanagements.

Kriterium 12 der Fördervoraussetzungen lautet wie folgt:

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Bei einer Waldfläche der **Stadt Neuerburg** von 111,70 ha beträgt die geforderte Fläche für natürliche Waldentwicklung **5,58 ha** (entspricht 5 %). Vorschlag für tatsächliche Stilllegungsfläche beträgt bei Berücksichtigung der Waldortseinteilung und räumlichen Gegebenheiten **7,5 ha**.

Die dafür vorgeschlagenen Flächen sind aus den beiliegenden Karten ersichtlich und werden vom Forstamt/Revierleitung in der Sitzung weiter erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

Ergeben sich aus dem Förderbescheid.

Beschluss

Gemäß Kriterium 12 der Zuwendung klimaangepasstes Waldmanagement, natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche beschließt der Stadtrat die Waldflächen in anliegender Aufstellung/anliegender Karte für 20 Jahre (beginnend mit Laufzeit Förderbescheid) aus der Nutzung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, / Nein-Stimmen, / Enthaltungen

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über die Brennholzpreise und Brennholzabwicklung im Herbst/Winter 2024/2025

Sachverhalt

Die vermehrte Nachfrage nach Brennholz, bei einem begrenzten Angebot, führt zu deutlicher Verteuerung dieser Energieträger und höheren Preisen auf dem freien Markt. Kosten für die Ernte und Rückung sind wie viele andere Kosten enorm gestiegen. Die aktuellen Preise können die Ausgaben für die Brennholzernte nicht mehr decken.

Seitens des Forstamtes Neuerburg wird allen waldbesitzenden Gemeinden für die Brennholzabgabe an die örtliche Bevölkerung (Endverbraucher) eine marktkonforme Preisanpassung von Brennholz empfohlen – aus sozialen Gründen bewusst an der Untergrenze dessen, was auf dem gewerblichen Markt erzielt werden kann.

Zudem bleibt es bei einer maximalen Bestellmenge von **max. 15 Fm** pro Haushalt. Die Bestellung soll immer pro Haushalt abgegeben werden, keine Sammelbestellungen durch einzelne Personen.

Um **Konkurrenzsituationen** zwischen den Gemeinden zu vermeiden und vor allem den Abwicklungsprozess für das Forstamt Neuerburg zu vereinheitlichen, wäre eine **einheitliche Preisgestaltung** von Seiten des Forstamtes wünschenswert.

Bestellabwicklung (aufgrund der aktuellen Personalsituation/Vertretungsregelung):

1. Die Bestellungen können in schriftlicher Form oder mündlich direkt beim Forstamt bis zum 20.01.2025 abgegeben werden.
2. Es werden ausdrücklich keine Nachbestellungen in der laufenden Saison mehr angenommen (dadurch wird der Aufarbeitungsablauf erheblich gestört).
3. Sind alle Bestellungen eingegangen, erfolgt die Planung wo das Holz geerntet wird.
4. Ist das Holz fertig gerückt am Weg und vermessen, erfolgt die Zuteilung durch den Revierleiter nach Bestellliste.

Finanzielle Auswirkungen

Die erzielten Einnahmen werden dem gemeindlichen Haushalt zugeführt.

Beschluss

- 1.) Der Stadtrat beschließt für seinen Stadtwald folgende Brennholzpreise für die Saison 2024/2025:

- **Laubhartholz: 65 €/Festmeter (brutto) oder 45 €/Raummeter (brutto); (Mischpolter mit überwiegendem Anteil an Buche)**
- Die Abgabe von **Nadelbrennholz** erfolgt im Einzelfall nach Absprache mit dem Revierleiter.
- Die Abgabe von Brennholz bleibt bei **einer haushaltsüblichen Menge mit maximal 15 fm bzw. 20 rm pro Haushalt** (die Bereitstellung erfolgt in einheitl. Poltergrößen von 5, 10 oder 15 Fm).

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, / Nein-Stimmen, / Enthaltungen

Beschluss

- 2.) Der Stadtrat stimmt der vom Forstamt Neuerburg vorgestellten Vorgehensweise bei der Bestellabwicklung von Brennholz zu.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, / Nein-Stimmen, / Enthaltungen

Der Stadtrat macht eine Pause von 20.05 Uhr bis um 20.20 Uhr.

Da Alexander Schaal von der VG Südeifel noch nicht anwesend war, wurde nach der Pause der Tagesordnungspunkt 10 „Anfragen und Mitteilungen“ vorgezogen.

TOP 10

Anfragen und Mitteilungen

1. Sanierung Marktplatz – Sachstandsbericht

Der Vorsitzende informierte über den bisherigen Ablauf der Bauarbeiten am Marktplatz und dass die Arbeiten im vorgegebenen Zeitfenster der bauausführenden Firmen lägen. Es seien wöchentliche Baubegleitungen durchgeführt worden und die dazugehörigen Baubesprechungsprotokolle erstellt worden.

Zur Herstellung einer (teil-)barrierefreien Bushaltestelle und barrierefreien Querungsmöglichkeit am nördlichen Ausgang des Marktplatzes sind erneute Planungsleistungen erforderlich, da dies nicht in der Maßnahme „Marktplatzsanierung“ mit vorgesehen war. Diese könnten vom Ingenieurbüro Scheuch für das Büro Reschke erbracht werden. Die Abrechnung könnte somit über den vorliegenden Vertrag erfolgen. Da der Umfang derzeit nicht genau absehbar sei, erfolge eine Vergütung nach tatsächlich anfallenden Stunden. Zu Beginn wäre für die Planungsleistung eine Bestandsaufnahme des gesamten Einmündungsbereiches erforderlich. Der Aufwand für Planung und Vermessung würde aktuell grob mit 3.000 € (netto) geschätzt.

Gegen 20.30 kam Alexander Schaal zur Sitzung und TOP 10 wurde unterbrochen. Es wurde umgehend in das Thema TOP 8 „Haushalt“ eingestiegen.

TOP 8**Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2024/2025****Sachverhalt**

Gemäß § 95 GemO hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung und Haushaltsplan werden dem Stadtrat als Anhang zu dieser Beschlussvorlage im Entwurf vorgelegt.

Zur allgemeinen Information über die Bestandteile und den Aufbau des Haushaltes hat die Verwaltung umfangreiches Informationsmaterial erstellt, was unter folgendem Link dauerhaft öffentlich abrufbar ist:



<https://suedeifel.gremien.info/page.php?id=5>

alternativ über: www.vg-suedeifel.de -> Ratsinformationssystem -> Hauptmenü -> Haushaltsplanung

Die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne werden zukünftig im Ratsinformationssystem „More-Rubin“ unter nachfolgendem Link digital zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf können die Unterlagen zusätzlich in gedruckter Form postalisch zugesendet werden.



<https://suedeifel.gremien.info/page.php?id=795>

alternativ über: www.vg-suedeifel.de -> Ratsinformationssystem -> Hauptmenü -> Haushaltssatzungen und -pläne

Soweit bis zur Ratssitzung Vorschläge im Rahmen der Einwohnerbeteiligung nach § 97 Abs.1 GemO eingehen sind diese in die Beratung und Beschlussfassung über Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einzubeziehen.

Gegenüber dem vorgelegten Entwurf wurden folgende Änderungen beschlossen:

Eine Kopie der beschlossenen Haushaltssatzung wird der Sitzungsniederschrift beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Ergeben sich aus der Haushaltsplanung.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2024/2025. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung zur Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höhe soweit diese zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen benötigt werden. Bei einer Kreditaufnahme über die Verbandsgemeinde wird der Stadtbürgermeister ermächtigt, eine schuldrechtliche Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde abzuschließen.

Der Stadtrat wird nach der Verabschiedung des Landesgesetzes über die Fassung differenzierter Hebesätze für die Grundsteuer B innerhalb der nächsten 3 Monate über die Einführung eines Grundsteuerhebesatzes B2 (für gewerblich genutzte Flächen) entscheiden.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, / Nein-Stimmen, / Enthaltungen

TOP 9

Grundsteuerreform 2025 - Beschluss einer Hebesatzsatzung 2025

Die Grundsteuerreform in Rheinland-Pfalz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Grundsteuer wird für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Ist der Hebesatz für mehr als ein Kalenderjahr festgelegt, kann die Grundsteuer auch für die einzelnen Kalenderjahre dieses Zeitraums festgesetzt werden. Der Hebesatz darf jedoch höchstens für den Zeitraum des „Hauptveranlagungszeitraums der Steuermessbeträge“ festgesetzt werden. Mit Ablauf des 31.12.2024 endet der aktuelle Hauptveranlagungszeitraum. Zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum, wodurch die Fortgeltung der bisherigen Regelungen über den 01.01.2025 hinaus – erstmals seit dem 01.01.1964 – nicht mehr gegeben ist.

Auf der Grundlage des § 36 GrStG erfolgt zum 01.01.2025 eine Hauptveranlagung der Grundsteuerermessbeträge (Hauptveranlagung 2025). Die in dieser Hauptveranlagung festgesetzten Steuermessbeträge gelten abweichend von § 16 Abs. 2 GrStG, vorbehaltlich der §§ 17 bis 20 GrStG, ab dem Kalenderjahr, das am 01.01.2025 beginnt. Dieser Zeitpunkt markiert den Beginn des neuen Hauptveranlagungszeitraums.

Aufgrund der beschriebenen Situation ist der Erlass einer Hebesatzsatzung zwingend erforderlich, um die rechtssichere Erhebung der Grundsteuer ab 2025 zu gewährleisten.

Ein zentrales Thema der Reform ist die sogenannte Aufkommensneutralität, die sicherstellen soll, dass die kommunalen Einnahmen aus der Grundsteuer in etwa auf dem bisherigen Niveau bleiben. Dieses Prinzip wurde im Gesetzgebungsverfahren entwickelt, und der Bund hat an die Gemeinden appelliert, dieses Ziel bei der Festsetzung der Hebesätze zu berücksichtigen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es hierfür keine rechtlichen Vorgaben gibt. Die Aufkommensneutralität ist lediglich ein politisches Ziel und nicht rechtlich bindend.

Hierzu hat das Finanzministerium am 22.10.2024 die Liste der aufkommensneutralen Hebesätze der Grundsteuer für die Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz auf seiner Homepage unter folgendem Link <https://fm.rlp.de/themen/finanzen/kommunale-finanzen/grundsteuerreform> veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um den Stand von September 2024 handelt; die tatsächlichen aufkommensneutralen Hebesätze werden voraussichtlich davon abweichen.

Im Gegensatz dazu steht das gesetzlich verankerte Gebot des Haushaltsausgleichs gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO). Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihren Haushalt auszugleichen, was haushaltsrechtlich oberste Priorität hat. Somit hat der Haushaltsausgleich Vorrang vor dem Ziel der Aufkommensneutralität. Die Gemeinden sind daher nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, ihre Einnahmen so zu gestalten, dass der Haushaltsausgleich sichergestellt wird. Daraus ergibt sich im Rahmen der Grundsteuerreform die Möglichkeit, die Hebesätze anzupassen, um notwendige Mehreinnahmen für den rechtlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich zu generieren.

Die Reform bringt möglicherweise eine höhere Belastung für die Bürger mit sich. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass die Hebesätze heute bei rund 912 % lägen, wenn die Gemeinden die Grundsteuer jährlich entsprechend dem Lebenshaltungskostenindex angepasst hätten. Diese regelmäßige Anpassung hätte die finanziellen Entwicklungen der letzten Jahre widerspiegelt.

In beigefügter Satzung werden zunächst die Hebesätze in gleicher Höhe wie in der aktuellen Haushaltssatzung vorgeschlagen, da die endgültigen Grundsteuermesswerte noch nicht feststehen. Sobald die Auswirkungen der Grundsteuerreform auf die Gemeindefinanzen deutlicher absehbar sind, können die Realsteuerhebesätze so angepasst werden, dass der Haushalt ausgeglichen bleibt und die gegebenenfalls bis zum 31.12.2023 aufgelaufenen Liquiditätskredite innerhalb von 30 Jahren abgebaut werden können.

Bei nicht defizitären Körperschaften besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Realsteuerhebesätze zu senken. Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass eine Senkung der Hebesätze idealerweise nur oberhalb der Nivellierungssätze erfolgen sollte. Andernfalls wäre die Gemeinde verpflichtet, Umlagen auf Einnahmen zu entrichten, die sie tatsächlich nicht erhält. Zudem schreiben öffentliche Fördergeber vor, dass Gebietskörperschaften, die in ihrer Verantwortung liegenden Potentiale zur Einnahmebeschaffung und damit zur Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit bzw. zur Begrenzung des Haushaltsdefizits in vollem Umfang ausschöpfen. Diese Ausschöpfung bemisst sich an den geltenden gesetzlichen Nivellierungssätzen. Erhebt eine Körperschaft ihre Gemeindesteuern unter den Nivellierungssätzen, werden die Einnahmepotenziale nicht ausgeschöpft, was negative Auswirkungen auf zukünftige Förderanträge haben kann. Die derzeit geltenden Nivellierungssätze betragen für die Grundsteuer A 345 % und für die Grundsteuer B 465 %. Falls eine Körperschaft eine Senkung unterhalb der Nivellierungssätze in Betracht zieht, darf dies keinesfalls den Haushaltsausgleich oder die Rückführung etwaiger aufgelaufener Liquiditätskredite gefährden. Angesichts der noch nicht absehbaren finanziellen Auswirkungen wird daher seitens der Verwaltung die Beibehaltung der bestehenden Hebesätze empfohlen.

Die Vorgehensweise ist in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht festgelegt, um sicherzustellen, dass zukünftige Satzungen und Haushaltspläne genehmigungsfähig sind und den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entsprechen

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen für die Stadt ergeben sich aus der Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge durch das Finanzamt in Verbindung mit dem individuellen Hebesatz der Stadt. Im Jahr 2025 verbleiben eventuelle Mehreinnahmen, die ggfls. durch die Grundsteuerreform generiert werden, vollständig bei der Körperschaft.

Da das Land bislang den Sockelbetrag zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen A für 2026 nicht festgelegt hat, lassen sich die finanziellen Auswirkungen für die Folgejahre nach 2025 derzeit nicht prognostizieren. Ohne diese Grundlage ist es nicht möglich, die betragsmäßigen Veränderungen und potenziellen Einnahmeverchiebungen ab 2026 verlässlich abzuschätzen. Eine exakte Beurteilung der langfristigen finanziellen Auswirkungen wird daher erst möglich sein, sobald die landesseitigen Vorgaben für 2026 konkretisiert wurden.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die vorgelegte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit den bisher festgelegten und von der Verwaltung vorgeschlagenen Hebesätzen für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und vollständigkeitshalber der Gewerbesteuer.

Der Stadtrat wird nach der Verabschiedung des Landesgesetzes über die Fassung differenzierter Hebesätze für die Grundsteuer B innerhalb der nächsten 3 Monate über die Einführung eines Grundsteuerhebesatzes B2 (für gewerblich genutzte Flächen) entscheiden.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen

TOP 10

Anfragen und Mitteilungen

2. Bericht aus der Verkehrsschau vom 10.10.2024

Der Vorsitzende informierte über die am 10.10.2024 stattgefundene Verkehrsschau in Neuerburg.

a) Aufstellung von Pollern in der Weiherstraße

In der Weiherstraße stellen die Anwohner ihre Mülltonnen und Fahrzeuge dauerhaft auf der Straße ab. Dadurch werden manche Garagenausfahrten zugestellt bzw. zugeparkt. Das Durchfahren der sehr beengten Gemeindestraße stellt für größere Fahrzeuge ein Problem dar. Aus diesem Grund wurden seitens der Anwohner und des Ordnungsamtes die Aufstellung von Pollern an markanten Punkten vorgeschlagen. Bei der Besichtigung der Örtlichkeit sind mehrere Orte festgelegt worden, an denen ein Poller aufgestellt werden kann. Ein Lageplan wird seitens der Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Südeifel angefertigt und an die Stadt Neuerburg zur Beschlussfassung weitergeleitet.

b) Beschädigung der Fahrbahn durch LKWs in der Gemeindestraße: Ringweg; Anbringung Hinweisbeschilderung

Anwohner schilderten, dass LKWs bei der Einfahrt in den „Ringweg“ (Hausnummer 1) aufsetzen und dadurch die Fahrbahn beschädigen. Auf der Fahrbahn sind bereits Kratzspuren zu erkennen. Die Vertreter der Verkehrskommission schlugen vor, die untere Einfahrt in den Ringweg für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen zu verbieten. Die Einfahrt zum Ringweg 32 ist weiterhin möglich. Dort sind die Platzverhältnisse zum Ausweichen der LKWs geeigneter. Die Anordnung zur Aufstellung des Verkehrszeichens erging an die Stadt Neuerburg.

3. Parkflächen im Stadtbereich

Heidbachstraße:

Laut Ordnungsamt der VG ist die Parksituation in der Heidbachstraße straßenverkehrsrechtlich ungeklärt, da die Parkflächen weder angeordnet noch beschildert sind. Die Parkmarkierungen sind ohne entsprechende Beschilderung wirkungslos (bzw. rechtswidrig). Daher würde das Parken auf dem Gehweg eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Jedoch werden seit Jahren dort Stellplätze an die Anwohner der Heidbachstraße vermietet. Somit hat das Ordnungsamt in diesen Bereich Kontrollen außen vorgelassen.

Es wird empfohlen, bei der Neugestaltung der Parkraumbewirtschaftung, diese Parkflächen entweder komplett zu entfernen und damit normales Parken auf der Fahrbahn zuzulassen oder eine entsprechende Beschilderung für das Parken auf Gehweg und Fahrbahn anzustreben. Die zweite Option müsste jedoch in einer Verkehrsschau geprüft werden.

4. Parkkonzept

Um die vorhandenen Probleme mit dem ruhenden Verkehr zu verringern, sowie die noch fehlenden Regelungen, Beschilderungen und Markierungen zu bestimmen, wurde eine Arbeitsgruppe „PIN“ (Parken

in Neuerburg) gegründet. Der Beigeordnete Andreas Pick koordiniert diese Arbeitsgruppe, verwies jedoch auch darauf, dass kein Teilnehmer der Arbeitsgruppe Erfahrungen bei der Erstellung eines Parkraumkonzeptes habe. Anhand eines Skriptes wurden mögliche Eckpunkte eines Konzeptes vorgestellt. Dies diene nur als Basis der Arbeits- und Diskussionsgrundlage, es handele sich hierbei nicht um ein beschlossenes Konzept. Das Konzept solle im Vorfeld neuer Regelungen in einer Bürgerversammlung vorgestellt werden.

5. Mülltonnen im Stadtgebiet

Da sich vermehrt Bürger beschwerten, dass in Neuerburg etliche Mülltonnen vor dem Haus oder auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt würden, wurden bereits einige Bürger Neuerburgs darauf hingewiesen. Mit der Verteilung von Handzetteln – der sogenannten gelben Karte - wurde auf die Problematik hingewiesen und darum gebeten, die zum Wohnhaus gehörenden Abfallbehälter ordnungsgemäß von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Einige Bürger waren auch sofort einsichtig.

Da es aber auch Anwesen ohne jeglichen Grundbesitz außerhalb des Hauses gibt, wurde darüber nachgedacht, ob an verschiedenen Plätzen das Abstellen von Tonnen hinter einem Sichtschutz ermöglicht werden solle.

6. Erhebung eines Gästebeitrages in Neuerburg

Dieses Thema solle auf die nächste Sitzung verschoben werden, da es noch Klärungsbedarf mit der Verbandsgemeindeverwaltung gebe.